

Wegleitung Beitragswesen

1. Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen

Grundlage für die Beitragsausrichtung der Kirchgemeinde Zürich bildet die christliche Aufforderung zu einem Leben in solidarischer Gemeinschaft, gekennzeichnet durch die Förderung von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Gestützt auf diese Grundlage richtet die Kirchgemeinde Zürich Beiträge aus an Institutionen, an Projekte der Diakonie und der Entwicklungszusammenarbeit sowie an Organisationen und Projekte im Bereich von Kultur, Bildung und Spiritualität.

Die Landeskirche versteht die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat als Auftrag im weltweiten Bezug. Landeskirche und Kirchgemeinden setzen sich deshalb für Aufgaben und Projekte im Bereich weltweiter Diakonie ein (KO Art. 13 & 67).

2. Rahmenkriterien für Beiträge

2.1. Beitragsbereiche

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich unterstützt Projekte

- mit einer **diakonischen Ausrichtung**;
- zur Förderung von **Oekumene, Mission** und **Entwicklungszusammenarbeit** (OeME);
- zur christlich-kirchlichen Unterstützung der Bereiche **Kultur, Bildung und Spiritualität**.

Als **diakonische Ausrichtung** gelten Projekte von Trägern, welche der Vorbeugung, Linderung, Behebung von persönlicher und sozialer Not, der Unterstützung in der selbständigen Lebensgestaltung, der Schaffung von Möglichkeiten der Begegnung und der Gemeinschaft dienen oder welche sich der Zielsetzung von Friede, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung verschrieben haben.

Die **Oekumene** zielt auf Toleranz, Dialog und Kooperation, um ein friedliches Zusammenleben verschiedener Konfessionen und Religionen zu ermöglichen und zeigt Respekt für den kulturellen Kontext.

Mission zielt auf den Dialog, insbesondere den interreligiösen Dialog, und vermeidet jegliche Bekehrung durch Zwang und materielle oder soziale Anreize.

Die kirchliche **Entwicklungszusammenarbeit** setzt sich ein für menschenwürdige Lebensbedingungen und für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Lebensgrundlagen. Sie zielt auf Hilfe zur Selbständigkeit, respektiert den kulturellen Kontext und kooperiert mit Institutionen und Projekten im unterstützten Land.

Projekte im Bereich **Kultur, Bildung und Spiritualität** gelten als unterstützungswürdig, wenn sie die Persönlichkeitsentwicklung und die Gemeinschaft fördern, zur sozialen Integration beitragen, das kulturelle Erbe der Reformation aufnehmen oder sich mit Religion und Spiritualität auseinandersetzen.

2.2. Beitragsarten und Beitragshöhe

Als Beitragsarten werden Projektbeiträge sowie einmalige Betriebsbeiträge unterstützt. Die Beträge belaufen sich in der Regel bis zu einem Maximalbetrag von CHF 10'000.

Projektbeiträge können als Anschubkredite über maximal drei Jahre oder als einmalige Beiträge zugesprochen werden. Zwischen der erneuten Zusprache eines Projektbeitrags an dieselbe Institution oder denselben Verein müssen mindestens drei Jahre liegen.

Nothilfe im Katastrophenfall wird, sofern die Glückskette sammelt, grundsätzlich an HEKS überwiesen. Die Glückskette gibt ihre gesammelten Mittel in dem Ausmass an bestehende Hilfswerke weiter, wie diese selber Geld sammeln konnten. Somit multipliziert sich der Beitrag an HEKS.

Nicht beitragsberechtigt sind

- Projekte, die rückwirkend um Beiträge ersuchen;
- Institutionen, Werke und Projekte im Ausland der Hilfswerke HEKS sowie Brot für Alle (BfA). Sie werden über Beiträge an die kirchlichen Hilfswerke unterstützt und erhalten keine zusätzlichen Beiträge;
- Projekte für Nothilfe im Ausland, die nur in speziellen Fällen über einen Antrag an die Kirchenpflege bewilligt werden;
- Betriebsbeiträge an nichtkirchliche Institutionen, Einzelpersonen, kommerzielle Firmen, politische Unternehmen und Privatschulen (ausgenommen sind Privatschulen, die der Landeskirche nahestehen).

2.3. Generelle Beurteilungskriterien

Grundsätzlich wird die Nachhaltigkeit der zu unterstützenden Projekte beurteilt.

Der voraussichtliche Mittelbedarf sowie deren Herkunft (Eigenleistung, gesprochene oder beantragte Beiträge Dritter) muss dargelegt werden.

Der Mitteleinsatz soll zweckmässig und wirtschaftlich sein.

Die Ausrichtung eines Beitrags wird von einer angemessenen Eigenleistung und bei grösseren oder auf längere Dauer angelegten Projekten von einer breit abgestützten Finanzierung abhängig gemacht, die den Fortbestand der unterstützten Institution, des Werks bzw. des Projekts sichern.

Institutionen, Werke, Vereine oder andere Träger von Projekten müssen transparent sein, einen guten Ruf geniessen und den Nachweis einer externen Qualitätskontrolle erbringen.

2.4. Trägerschaft

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich unterstützt Projekte von Institutionen, Werken und Vereinen,

- die eine kirchliche Trägerschaft haben;
- die aus der Kirche hervorgegangen sind;
- die den unter Punkt 2.1. erläuterten Beitragsbereichen entsprechen und kirchliches Interesse aufnehmen;
- die zu einem Kirchenkreis oder der Kirchgemeinde Zürich einen direkten Bezug haben oder die Zusammenarbeit pflegen.

2.5. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.

2.6. Verfahren, Zuständigkeiten, Auszahlung

Beitragsgesuche sind mit dem *Gesuchsformular* handschriftlich unterzeichnet an das Sekretariat der Geschäftsstelle kirchgemeinde@reformiert-zuerich.ch zu mailen oder per Post an Ev.-ref. Kirchgemeinde Zürich, Stauffacherstrasse 10, 8004 Zürich zu senden.

Dem Gesuchsformular sind alle sachdienlichen Unterlagen beizulegen, insbesondere Informationen zur Trägerschaft, aktueller Jahresbericht, Finanzierungsplan mit Angaben zu Eigenleistungen, erwarteten Erträgen, zugesicherten und beantragten Beiträgen von Dritten und dem konkret gewünschten Betrag mit Bankverbindungen.

Die Geschäftsstelle der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und kann weitere Unterlagen wie Statuten, Jahresrechnungen, Pläne, Verträge usw. verlangen.

Beitragsgesuche werden vierteljährlich behandelt. Die Eingabefristen sind jeweils per Quartalsende eintreffend, also am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember. Sofern sie den Kriterien dieser Wegleitung entsprechen, werden die Gesuche im Folgequartal behandelt. Im Anschluss daran werden die Gesuchstellenden über den Entschluss der Kirchenpflege benachrichtigt.

Beiträge werden innert 30 Tagen nach der Bewilligung überwiesen.

Jährlich wiederkehrende und/oder budgetierte Beiträge werden in Absprache mit den Begünstigten zu fixen Terminen ausbezahlt (in der Regel 1 bis 4 mal jährlich).

3. Andere Finanzierungsquellen der Kirchgemeinde Zürich

Für Beiträge im Rahmen des **OeME-Kredits** zuhanden der Kirchenkreise gelten die besonderen Bestimmungen des OeME-Kredits.

Defizitgarantien für Konzerte von Chören und Musikgruppen werden gemäss **«Reglement für die Musik in der evangelischen-reformierten Kirchgemeinde Zürich»**, Ziffer 4.4, bewilligt.

Der **Personal- und Entwicklungsfonds (PEF)** unterstützt Projekte im gesamtstädtischen Interesse von Kirchenkreisen oder der Kommission I&P.

Die **Stiftung der Kirchgemeinde Zürich** unterstützt kirchliche und soziale Institutionen und Vorhaben weiterer Zwecke, die mit dem Gedankengut der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vereinbar sind.

Der **Solidaritätsfonds** unterstützt Bauprojekte von sozialen Institutionen und Kirchen ausserhalb der Kirchgemeinde Zürich.